

# ADQ-Vorgaben der Austro Control GmbH für die Auflieferung von Luftfahrtdaten

Dokument-Nr.: RL ATM AIM 555  
 Dokumenteninhaber: R. Wehofer, Manager ATM/AIM-SDM  
 Version: 4.0  
 Status: In Kraft  
 Klassifizierung: Uneingeschränkt  
 Prozess: -  
 Seiten: 15  
 Verteilung: Original Hardcopy: Manager ATM/AIM-SDM  
 Verteiler: dokumente.austrocontrol.at; win.austrocontrol.at;  
 Dokumentenbibliothek in PLX  
 www.austrocontrol.at  
 Zuständige Behörden für ADQ-relevante Luftfahrtdaten  
 Anlagen: Anlagennamen bzw. Link zur Anlage

Lenkungsmatrix			
	Datum	Name, Stelle/Rolle	Elektronische Zustimmung o. Unterschrift
Prüfung	09.06.17	Roman ORNEST, ATM/AIM/VFSS-NOF	
Freigabe	12.6.17	Robert WEHOFER, Manager ATM/AIM/SDM	
In Kraft gesetzt	12.6.17	Robert WEHOFER, Manager ATM/AIM/SDM	

Abstrakt:	<p>Regelwerk betreffend die Auflieferung von Luftfahrt Daten zur nachfolgenden Publikation im Luftfahrthandbuch Österreich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum („ADQ-Verordnung“) inklusive der spezifischen nationalen Umsetzungsvorgaben durch Austro Control GmbH.</p> <p>Die Vorgaben sind wie folgt gruppiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Vorgaben für die Auflieferung von Flugplatzhinderniskarten – ICAO Typ A &amp; Typ B und Luftfahrthindernisdaten von Flugplätzen mit verlautbarten Instrumentenflugverfahren;</li> <li>2) Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gemäß §85 Abs. 1 und §85 Abs. 2 Z1 LFG;</li> <li>3) Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gemäß §85 Abs. 2 Z2 LFG;</li> <li>4) Vorgaben für die Auflieferung von langlebigen Luftfahrt Daten mit Bezug zu Flugplätzen mit verlautbarten Instrumentenflugverfahren.</li> </ol>
Abstract:	<p>Rules regarding the origination of aeronautical data for publication in the Aeronautical information Publication Austria (“AIP Austria”) in accordance with the requirements of the Commission Regulation (EU) No 73/2010 laying down requirements on the quality of aeronautical data and aeronautical information for the single European sky including the specific national implementation requirements by Austro Control GmbH.</p> <p>The requirements are classified as follows:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Requirements for the supply of aerodrome obstacle charts – ICAO type A &amp; type B and aeronautical obstacle data for aerodromes with published instrument flight procedures;</li> <li>2) Requirements for the supply of aeronautical obstacle data for aeronautical obstacles according to §85 Abs. 1 and §85 Abs. 2 Z1 LFG;</li> <li>3) Requirements for the supply of aeronautical obstacle data for aeronautical obstacles according to §85 Abs. 2 Z2 LFG;</li> <li>4) Requirements for the supply of permanent aeronautical data pertaining to aerodromes with published instrument flight procedures.</li> </ol>
Rechtliche Hinweise:	<p>Dieses Dokument sowie die enthaltenen Informationen sind Eigentum der Austro Control. Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne Zustimmung des Dokumentinhabers weder kopiert, veröffentlicht oder in irgendeiner Weise an Personen weitergegeben werden, die nicht in der Verteilerliste ausdrücklich angeführt sind.</p> <p>© Austro Control 2017</p>

## Inhaltsverzeichnis

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion	3
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrt Daten	4
3.1 Flugplatzhinderniskarten sowie Hindernisdaten von Flugplätzen mit IFR-Verfahren	5
3.2 Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 und Abs. 2 Z1 LFG	7
3.3 Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 2 Z2 LFG	10
3.4 Langlebige Luftfahrt Daten betreffend Flugplätze mit publizierten IFR-Verfahren	12
4. Aufzeichnungen und Lenkung	14
4.1 Aufzeichnungen	14
4.2 Archivierung	14
5. Mitgeltende Dokumente	14
6. Glossar	14
6.1 Abkürzungen	14
6.2 Definitionen	14
6.3 Rechtstexte	15

### **0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion**

Für die Auflieferung von temporären Luftfahrthindernissen ist nun das spezifische Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“ auszufüllen.

### **1. Zweck**

Veröffentlichung eines Regelwerks betreffend die Auflieferung von Luftfahrt Daten zur Publikation in der AIP Austria gemäß den Bestimmungen der VO(EU) 73/2010 und den spezifischen nationalen Umsetzungsvorgaben der Austro Control GmbH.

### **2. Geltungsbereich**

Dieses Dokument ist informativ für alle Personen/Stellen/Behörden gültig, die Luftfahrt Daten zur Publikation in der AIP Austria aufliefern bzw. behördliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Auflieferung der Luftfahrt Daten wahrnehmen.

### **3. Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrtdaten**

Die in diesem Dokument getroffenen Vorgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde (BMVIT/OZB) erstellt worden. Jegliche in Zukunft erforderlichen Anpassungen werden mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde im Detail abgestimmt.

Die folgenden Abschnitte fassen die in Österreich geltenden Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrtdaten zur nachfolgenden Publikation im Luftfahrthandbuch Österreich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum („ADQ-Verordnung“) sowie gemäß den spezifischen nationalen Umsetzungsvorgaben durch Austro Control GmbH zusammen.

Die Vorgaben sind wie folgt gruppiert:

- 1) Vorgaben für die Auflieferung von Flugplatzhinderniskarten – ICAO Typ A & Typ B und Luftfahrthindernisdaten von Flugplätzen mit verlautbarten Instrumentenflugverfahren;
- 2) Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gemäß §85 Abs. 1 und §85 Abs. 2 Z1 LFG;
- 3) Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gemäß §85 Abs. 2 Z2 LFG;
- 4) Vorgaben für die Auflieferung von langlebigen Luftfahrtinformationen mit Bezug zu Flugplätzen mit verlautbarten Instrumentenflugverfahren.

Auf den Internet-Seiten der Austro Control GmbH sind Dateien und Dokumente bereitgestellt, die für die Anwendung der ADQ-Vorgaben der Austro Control GmbH erforderlich sind, sowie mögliche zusätzliche relevante Dateien und Dokumente.

Die Vorgaben sind auf der Website der Austro Control GmbH verlautbart unter:

<http://www.austrocontrol.at> ► Flugsicherung ► AIM Services ► Datenauflieferung gemäß ADQ

LINK: [http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq)

### 3.1 Flugplatzhinderniskarten sowie Hindernisdaten von Flugplätzen mit IFR-Verfahren

Der folgende Abschnitt betrifft Vorgaben für die Erstellung und Auflieferung von **Flugplatzhinderniskarten – ICAO Typ A & Typ B** einschließlich der **digitalen Daten für die darin enthaltenen Luftfahrthindernisse**.

Bei der Erstellung und Auflieferung der oben genannten Karten und Daten müssen die folgenden Vorgaben erfüllt sein, um der in Österreich gültigen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 („ADQ-Verordnung“) zu genügen:

- (1) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der **ADQ Compliance Checklist** (siehe Download-Bereich) auszufüllen und unterschrieben an die am Deckblatt der ADQ Compliance Checklist angegebene Adresse zu senden.
- (2) Koordinaten und Höhen von Luftfahrthindernissen, die in den Flugplatzhinderniskarten – ICAO Typ A & Typ B gemäß ICAO Annex 4 enthalten sein werden, sind von einem vom Flugplatzbetreiber beauftragten Datengenerierer (z.B. Ziviltechniker) **geodätisch zu vermessen. Messgenauigkeiten** der ermittelnden Punkt- und Höheninformationen sind zu erfassen.
- (3) Die Luftfahrthinderniskarten - ICAO Typ A & Typ B sind vom beauftragten Datengenerierer gemäß ICAO Annex 4 zu erstellen und nach Fertigstellung von Austro Control GmbH auf Plausibilität bzw. formell prüfen zu lassen.
- (4) Die Daten von allen in den Luftfahrthinderniskarten dargestellten Luftfahrthindernissen sind zusätzlich vom beauftragten Datengenerierer gemäß ICAO Annex 15 vollständig in einem von der Austro Control GmbH **vorgegebenen digitalen strukturierten Format** einzugeben bzw. in dieses Format zu überführen. Für die Eingabe bzw. Übernahme der Luftfahrthindernisdaten stehen zwei verschiedene Formate der Austro Control GmbH in jeweils aktueller Version zur Verfügung (siehe Download-Bereich):
  - das **Luftfahrthindernisformular** (im Excel-Format) zur Auflieferung von Daten eines einzelnen Luftfahrthindernisses (pro Luftfahrthindernis ist jeweils ein Formular auszufüllen), oder
  - das **„XML“-Schema** zur Beschreibung der Art und Struktur einer „XML“-Datei zur Auflieferung von Daten zahlreicher Luftfahrthindernisse.Beide Formate entsprechen der letztgültigen **Datenproduktspezifikation** für Luftfahrthindernisse in Österreich (siehe Download-Bereich).
- (5) Für die korrekte und vollständige Auflieferung der Luftfahrthindernisdaten sind vom beauftragten Datengenerierer alle **gelb unterlegten Pflichtfelder** des Luftfahrthindernisformulars zu befüllen, bzw. ist bei Verwendung einer „XML“-Datei die befüllte „XML“-Datei online auf **Gültigkeit gegen die zugehörige „XML“-Schemadatei** <https://plx.austrocontrol.at/files/LuftfahrthindernisseFeatures.xsd> erfolgreich zu prüfen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Pflichtinformationen zur Qualitätssicherung (z.B. Messgenauigkeiten) angegeben werden.
- (6) Die Luftfahrthinderniskarten sowie die befüllten Luftfahrthindernisformulare bzw. die mit Luftfahrthindernisdaten befüllte „XML“-Datei sind vom beauftragten Datengenerierer mittels der weborientierten **Auflieferungsplattform „PLX“** (<https://plx.austrocontrol.at>) in folgender Form aufzuliefern:
  - a) Ein PLX-Antrag ist gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ (siehe Download-Bereich) zu erstellen.

- b) Alle aufzuliefernden Informationen sind in einer einzelnen „ZIP“-Datei zu verpacken.
- c) Die „ZIP“-Datei ist im PLX-Antrag gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ hochzuladen.
- d) Der PLX-Antrag ist vollständig mit allen für Austro Control GmbH nötigen Informationen gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ zu übermitteln („Submit“-Button klicken).
- (7) Überschreitet eine aufzuliefernde Luftfahrthinderniskarte eine Dateigröße von 10 MB, ist die Übertragung mittels PLX aufgrund der Dateigröße problematisch. In diesem Fall kann mit Austro Control GmbH die Auflieferung der „ZIP“-Datei über einen FTP-Server vereinbart werden. Informationen hinsichtlich der vereinbarten Auflieferung über einen **FTP-Server** sind im PLX-Antrag anzugeben.
- (8) Die dem PLX-Antrag beigefügten Flugplatzhinderniskarten und digitalen Flugplatzhindernisdaten sind mit den jeweils entsprechenden PLX-Tasks vom Flugplatzbetreiber **zu bestätigen** und von der zuständigen Behörde **zu prüfen und freizugeben**. Bei der Abarbeitung des PLX-Antrages ist gemäß „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ vorzugehen.
- (9) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass der ihn betreffende PLX-Task spätestens **2 Wochen vor dem Redaktionsschluss** der Austro Control GmbH (siehe entsprechendes Luftfahrtinformationsrundschreiben der Austro Control GmbH) ausgeführt wird, damit der PLX-Antrag von der zuständigen Behörde zeitgerecht geprüft und freigegeben werden kann.
- (10) Im Falle **temporärer Flugplatzhindernisse**<sup>1</sup> hat der zuständige Flugplatzbetreiber oder die zuständige Behörde das Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“ mit vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern sowie den entsprechenden Bescheid in einer einzelnen „ZIP“-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse [nof@austrocontrol.at](mailto:nof@austrocontrol.at) der Austro Control GmbH aufzuliefern.

Für Anfragen zum Prozess der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: [aim.sdm@austrocontrol.at](mailto:aim.sdm@austrocontrol.at)

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: [http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq) bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist
- Aktuelle Version des Luftfahrthindernisformulars
- Aktuelle Version des NOTAM-Antrages für ein temporäres Luftfahrthindernis
- Aktuelle Version der „XML“-Schemadateien
- „XML“-Templatedatei mit einem Beispiel für ein Luftfahrthindernis
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich
- „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“
- Link auf das Luftfahrtinformationsrundschreiben, in dem die Redaktionsschlüsse für die Publikationsanträge zum Luftfahrthandbuch Österreich verlautbart sind.

<sup>1</sup> Temporäre Flugplatzhindernisse sind jene, die nicht länger als drei Monate bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.

### 3.2 Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 und Abs. 2 Z1 LFG

Bei der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für **Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 und Abs. 2 Z1 LFG** müssen die folgenden Vorgaben erfüllt sein, um der in Österreich gültigen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 („ADQ-Verordnung“) zu genügen:

- (1) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der **ADQ Compliance Checklist** (siehe Download-Bereich) auszufüllen und unterschrieben an die am Deckblatt der ADQ Compliance Checklist angegebene Adresse zu senden.
- (2) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass das **Luftfahrthindernisformular** der Austro Control GmbH (siehe Download-Bereich) bereits **in der Planungsphase** der Errichtung eines Luftfahrthindernisses oder **vor einer beabsichtigten Änderung** eines bereits bestehenden Luftfahrthindernisses auszufüllen ist. Es stehen hierfür folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - a) Das ausgefüllte Formular wird schon im Rahmen der Antragstellung an die zuständige Behörde übermittelt;
  - b) der Antragsteller wird per Bescheidaufgabe zur Befüllung des Formulars innerhalb einer Frist von maximal 2 Wochen verpflichtet;
  - c) die Behörde befüllt das Formular.

Es ist hierfür die aktuelle Version des Formulars, welches der letztgültigen **Datenproduktspezifikation** für Luftfahrthindernisse in Österreich entspricht (siehe Download-Bereich), heranzuziehen.

- (3) Zur Lieferung vollständiger Luftfahrthindernisdaten gemäß ICAO Annex 15 und Verordnung (EU) Nr. 73/2010 sind zumindest alle **gelb unterlegten Pflichtfelder** des Luftfahrthindernisformulars zu befüllen. Die Anzahl der Pflichtfelder variiert vom festgesetzten Hindernisstatus und bei Fertigstellung des Luftfahrthindernisses auch von der angegebenen Hindernisdefinition gemäß LFG.
- (4) Das Luftfahrthindernisformular ist in einem „**ZIP**“-Format elektronisch an die zuständige Behörde (via E-Mail) zu übertragen.
- (5) Nach jeder Übermittlung des Luftfahrthindernisformulars sind von der zuständigen Behörde alle gelb unterlegten Pflichtfelder betreffend **behördliche Informationen** (z.B. „Hindernisdefinition gemäß Luftfahrtgesetz“, „behördl. Prüfung der Hindernisdaten“) nachzutragen.
- (6) Im Falle **langlebiger Luftfahrthindernisse**<sup>2</sup> hat die zuständige Behörde das Luftfahrthindernisformular mit vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern mittels der weborientierten **Auflieferungsplattform „PLX“** (<https://plx.austrocontrol.at>) an Austro Control GmbH in folgender Form aufzuliefern:
  - a) Ein PLX-Antrag ist gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ (siehe Download-Bereich) zu erstellen.

<sup>2</sup> Langlebige Luftfahrthindernisse sind jene, die mindestens drei Monate bestehen und somit im Luftfahrthandbuch Österreich verlaublich werden.

- b) Alle aufzuliefernden Informationen (mindestens das Luftfahrthindernisformular sowie der entsprechende Bescheid) sind in einer einzelnen „ZIP“-Datei zu verpacken.
- c) Die „ZIP“-Datei ist im PLX-Antrag gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ hochzuladen.
- d) Der PLX-Antrag ist vollständig mit allen für Austro Control GmbH nötigen Informationen gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ zu übermitteln („Submit“-Button klicken).
- (7) Im Falle **temporärer Luftfahrthindernisse**<sup>3</sup> hat die zuständige Behörde das Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“ mit vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern sowie den entsprechenden Bescheid in einer einzelnen „ZIP“-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse [nof@austrocontrol.at](mailto:nof@austrocontrol.at) der Austro Control GmbH aufzuliefern.
- (8) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der Antragsteller zur Meldung von Änderungen betreffend den **Status des Luftfahrthindernisses** (Neuerrichtung begonnen, Neuerrichtung beendet, Änderung geplant, Änderung begonnen, Änderung beendet, Abriss geplant, Abriss begonnen, Abriss beendet) an die Behörde verpflichtet ist. Eine Beendigung der Neuerrichtung oder Änderung liegt erst vor, wenn sämtliche das Luftfahrthindernis betreffende Bescheidaufgaben erfüllt worden sind. Erst die Meldung der Stati „Neuerrichtung begonnen“ und „Änderung begonnen“ führt zur luftfahrtüblichen Kundmachung der betroffenen Luftfahrtinformationen durch Austro Control GmbH. Mit der Meldung des Status „Abriss beendet“ werden die betroffenen Informationen des Luftfahrthindernisses aus dem Luftfahrthandbuch entfernt.
- Eine Statusänderung sollte vom Antragsteller gemäß der Vorgehensweise in Absatz (4) mit einer entsprechenden Adaptierung des Luftfahrthindernisformulars an die Behörde gemeldet werden.
- Die gemeldete Statusänderung ist von der Behörde gemäß Absatz (6) (für langlebige Luftfahrthindernisse) bzw. Absatz (7) (für temporäre Luftfahrthindernisse) an Austro Control GmbH zu übermitteln.
- (9) Insbesondere hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass der Antragsteller bei Fertigstellung des Luftfahrthindernisses nach Erfüllung aller Bescheidaufgaben die Koordinaten und Höhen des Luftfahrthindernisses durch einen geeigneten Datengenerierer (z.B. Ziviltechniker) **geodätisch vermessen** lässt. Der Datengenerierer hat das Luftfahrthindernisformular zu adaptieren, indem er die vermessenen Koordinaten und Höhen sowie die dazugehörigen **Messgenauigkeiten** eingibt.
- Das adaptierte Luftfahrthindernisformular ist an die zuständige Behörde gemäß Absatz (4) zu übermitteln.
- Dieses ist in weiterer Folge gemäß Absatz (6) (für langlebige Luftfahrthindernisse) bzw. Absatz (7) (für temporäre Luftfahrthindernisse) an Austro Control GmbH zu übermitteln.
- (10) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der Antragsteller zur Meldung aller von der Bewilligung abweichenden **Änderungen am Luftfahrthindernis** an die Behörde verpflichtet wird. Diese Meldung sollte gemäß der Vorgehensweise in Absatz (4) durch entsprechende Adaptierung des Luftfahrthindernisformulars erfolgen.

<sup>3</sup> Temporäre Luftfahrthindernisse sind jene, die nicht länger als drei Monate bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.



Für Anfragen zum Prozess der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: [aim.sdm@austrocontrol.at](mailto:aim.sdm@austrocontrol.at)

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: [http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq) bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist
- Aktuelle Version des Luftfahrthindernisformulars
- Aktuelle Version des NOTAM-Antrages für ein temporäres Luftfahrthindernis
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich
- „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“

### 3.3 Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 2 Z2 LFG

Da auch **Luftfahrthindernisse gemäß §85 Abs. 2 Z2 LFG** im Luftfahrthandbuch Österreich publiziert werden und dieses der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 unterliegt, müssen bei der Auflieferung folgende Vorgaben erfüllt werden:

(1) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass das **Luftfahrthindernisformular** der Austro Control GmbH (siehe Download-Bereich) bereits **in der Planungsphase** der Errichtung eines Luftfahrthindernisses oder **vor einer beabsichtigten Änderung** eines bereits bestehenden Luftfahrthindernisses auszufüllen ist. Es stehen hierfür folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Das ausgefüllte Formular wird schon im Rahmen der Antragstellung an die zuständige Behörde übermittelt;
- b) der Antragsteller wird per Bescheidaufgabe zur Befüllung des Formulars innerhalb einer Frist von maximal 2 Wochen verpflichtet;
- c) die Behörde befüllt das Formular.

Es ist hierfür die aktuelle Version des Formulars, welches der letztgültigen **Datenproduktspezifikation** für Luftfahrthindernisse in Österreich entspricht (siehe Download-Bereich), heranzuziehen.

- (2) Zur Lieferung vollständiger Luftfahrthindernisdaten sind zumindest alle gelb unterlegten Pflichtfelder des Luftfahrthindernisformulars zu befüllen.
- (3) Das Luftfahrthindernisformular ist in einem „ZIP“-Format elektronisch an die zuständige Behörde (via E-Mail) zu übertragen.
- (4) Nach jeder Übermittlung des Luftfahrthindernisformulars sind von der zuständigen Behörde alle gelb unterlegten Pflichtfelder betreffend behördliche Informationen (z.B. „Hindernisdefinition gemäß Luftfahrtgesetz“) nachzutragen.
- (5) Im Falle langlebiger Luftfahrthindernisse<sup>4</sup> hat die zuständige Behörde das Luftfahrthindernisformular mit vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern mittels der weborientierten **Auflieferungsplattform „PLX“** (<https://plx.austrocontrol.at>) an Austro Control GmbH in folgender Form aufzuliefern:
  - a) Ein PLX-Antrag ist gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ (siehe Download-Bereich) zu erstellen.
  - b) Alle aufzuliefernden Informationen (mindestens das Luftfahrthindernisformular sowie der entsprechende Bescheid) sind in einer einzelnen „ZIP“-Datei zu verpacken.
  - c) Die „ZIP“-Datei ist im PLX-Antrag gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ hochzuladen.
  - d) Der PLX-Antrag ist vollständig mit allen für Austro Control GmbH nötigen Informationen gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ zu übermitteln („Submit“-Button klicken).

<sup>4</sup> Langlebige Luftfahrthindernisse sind jene, die mindestens drei Monate bestehen und somit im Luftfahrthandbuch Österreich verlaublich werden.

- (6) Im Falle **temporärer Luftfahrthindernisse**<sup>5</sup> hat die zuständige Behörde das Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“ mit vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern sowie den entsprechenden Bescheid in einer einzelnen „ZIP“-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse [nof@austrocontrol.at](mailto:nof@austrocontrol.at) der Austro Control GmbH aufzuliefern.
- (7) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der Antragsteller zur Meldung von Änderungen betreffend den **Status des Luftfahrthindernisses** (Neuerrichtung begonnen, Neuerrichtung beendet, Änderung geplant, Änderung begonnen, Änderung beendet, Abriss geplant, Abriss begonnen, Abriss beendet) an die Behörde verpflichtet ist. Eine Beendigung der Neuerrichtung oder Änderung liegt erst vor, wenn sämtliche das Luftfahrthindernis betreffende Bescheidaufgaben erfüllt worden sind. Erst die Meldung der Stati „Neuerrichtung begonnen“ und „Änderung begonnen“ führt zur luftfahrtüblichen Kundmachung der betroffenen Luftfahrtinformationen durch Austro Control GmbH. Mit der Meldung des Status „Abriss beendet“ werden die betroffenen Informationen des Luftfahrthindernisses aus dem Luftfahrthandbuch entfernt.
- Eine Statusänderung sollte vom Antragsteller gemäß der Vorgehensweise in Absatz (3) mit einer entsprechenden Adaptierung des Luftfahrthindernisformulars an die Behörde gemeldet werden.
- Die gemeldete Statusänderung ist von der Behörde gemäß Absatz (5) (für langlebige Luftfahrthindernisse) bzw. Absatz (6) (für temporäre Luftfahrthindernisse) an Austro Control GmbH zu übermitteln.
- (8) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der Antragsteller zur Meldung aller von der Bewilligung abweichenden **Änderungen am Luftfahrthindernis** an die Behörde verpflichtet wird. Diese Meldung sollte gemäß der Vorgehensweise in Absatz (3) durch entsprechende Adaptierung des Luftfahrthindernisformulars erfolgen.

Für Anfragen zum Prozess der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: [aim.sdm@austrocontrol.at](mailto:aim.sdm@austrocontrol.at)

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: [http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq) bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version des Luftfahrthindernisformulars
- Aktuelle Version des NOTAM-Antrages für ein temporäres Luftfahrthindernis
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich
- „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“

<sup>5</sup> Temporäre Luftfahrthindernisse sind jene, die nicht länger als drei Monate bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.

### 3.4 Langlebige Luftfahrt Daten betreffend Flugplätze mit publizierten IFR-Verfahren

Bei der Auflieferung von **langlebigen flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten und Luftfahrt Karten** (mit Ausnahme der an einer anderen Stelle angeführten Flugplatzhinderniskarten – ICAO Typ A & Typ B sowie der digitalen Daten der darin enthaltenen Luftfahrthindernisse) müssen die folgenden Vorgaben erfüllt werden, um den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zu genügen:

- (1) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der **ADQ Compliance Checklist** (siehe Download-Bereich) auszufüllen und unterschrieben an die am Deckblatt der ADQ Compliance Checklist angegebene Adresse zu senden.
- (2) **Räumliche flugplatzbezogene Luftfahrt Daten** (Positionen mit Koordinaten, Höhen, Längen, Breiten, Winkel, Richtungen, etc.) sind von einem vom Flugplatzbetreiber beauftragten Datengenerierer (z.B. Ziviltechniker) **geodätisch zu vermessen**.
- (3) Räumliche flugplatzbezogene Luftfahrt Daten sind vom beauftragten Datengenerierer gemäß ICAO Annex 15 vollständig in einem von der Austro Control GmbH vorgegebenen **digitalen strukturierten Format** einzugeben bzw. in dieses zu überführen. Dieses Format basiert auf einem „XML“-**Schema** (siehe Download-Bereich), welches die Art und Struktur einer aufzuliefernden „XML“-Datei beschreibt. Es entspricht der letztgültigen **Datenproduktspezifikation** für flugplatzbezogene Luftfahrt Daten in Österreich (siehe Download-Bereich).
- (4) Die befüllte „XML“-Datei ist vom beauftragten Datengenerierer online auf **Gültigkeit gegen die zugehörige „XML“-Schemadatei** <https://plx.austrocontrol.at/files/AerodromeFeatures.xsd> erfolgreich zu prüfen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Pflichtinformationen zur Qualitätssicherung (z.B. Messgenauigkeiten) angegeben werden.
- (5) Die mit **räumlichen flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten** befüllte „XML“-Datei ist vom beauftragten Datengenerierer mittels der weborientierten **Auflieferungsplattform „PLX“** (<https://plx.austrocontrol.at>) in folgender Form aufzuliefern:
  - a) Ein PLX-Antrag ist gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ (siehe Download-Bereich) zu erstellen.
  - b) Alle aufzuliefernden Informationen sind in einer einzelnen „ZIP“-Datei zu verpacken.
  - c) Die „ZIP“-Datei ist im PLX-Antrag gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ hochzuladen.
  - d) Der PLX-Antrag ist vollständig mit allen für Austro Control GmbH nötigen Informationen gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ zu übermitteln („Submit“-Button klicken).
- (6) Die dem PLX-Antrag laut Absatz (5) beigefügten räumlichen flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten und Luftfahrt Karten sind mit den jeweils entsprechenden PLX-Tasks vom Flugplatzbetreiber **zu bestätigen** und von der zuständigen Behörde **zu prüfen und freizugeben**. Bei der Abarbeitung des PLX-Antrages ist gemäß „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ vorzugehen.
- (7) **Nicht-räumliche flugplatzbezogene Luftfahrt Daten**, die im Luftfahrthandbuch veröffentlicht werden müssen, sind vom Flugplatzbetreiber in einer geeigneten lesbaren

digitalen Form (z.B.: „TXT“-, „DOC“-, „XML“-, „XLS“-Dateien) mittels der weborientierten **Auflieferungsplattform „PLX“** (<https://plx.austrocontrol.at>) in folgender Form aufzuliefern:

- a) Ein PLX-Antrag ist gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ (siehe Download-Bereich) zu erstellen.
  - b) Alle aufzuliefernden Informationen sind in einer einzelnen „ZIP“-Datei zu verpacken.
  - c) Die „ZIP“-Datei ist im PLX-Antrag gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ hochzuladen.
- (8) Der PLX-Antrag ist vollständig mit allen für Austro Control GmbH nötigen Informationen gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ zu übermitteln („Submit“-Button klicken).
- (9) Die dem PLX-Antrag laut Absatz (7) beigefügten nicht-räumlichen flugplatzbezogenen Luftfahrtdaten sind mit den entsprechenden PLX-Tasks von der zuständigen Behörde **zu prüfen und freizugeben**. Bei der Abarbeitung des PLX-Antrages ist gemäß „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ vorzugehen.
- (10) **Geänderte räumliche Luftfahrtdaten** sind gemäß Absatz (5) durch entsprechende Adaptierung der „XML“-Datei von einem vom Flugplatzbetreiber beauftragten Datengenerierer aufzuliefern.
- Geänderte nicht-räumliche Luftfahrtdaten** sind gemäß Absatz (7) vom Flugplatzbetreiber aufzuliefern.
- (11) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass der ihn betreffende PLX-Antrag oder PLX-Task spätestens **2 Wochen vor dem Redaktionsschluss** der Austro Control GmbH (siehe entsprechendes Luftfahrtinformationsrundsreiben der Austro Control GmbH) ausgeführt wird, damit der PLX-Antrag von der zuständigen Behörde zeitgerecht geprüft und freigegeben werden kann.
- (12) Werden vom Datengenerierer zusätzlich auch flugplatzbezogene Luftfahrtkarten bzw. georeferenzierte, graphische Vorlagedateien (z.B. „DWG“-, „DGN“-, „DXF“-Dateien) für flugplatzbezogene Luftfahrtkarten erstellt, so sind diese nach erfolgter Prüfung verpackt in einer „ZIP“-Datei mittels PLX zu übertragen. Überschreitet die aufzuliefernde Luftfahrtkarte oder die graphische Vorlagedatei eine Dateigröße von 10 MB, ist die Übertragung mittels PLX aufgrund der Dateigröße problematisch. In diesem Fall kann mit Austro Control GmbH die Auflieferung der „ZIP“-Datei über einen **FTP-Server** vereinbart werden. Informationen hinsichtlich der vereinbarten Auflieferung über einen FTP-Server sind im PLX-Antrag anzugeben.

Für Anfragen zum Prozess der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: [aim.sdm@austrocontrol.at](mailto:aim.sdm@austrocontrol.at)

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: [http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq) bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version der „XML“-Schemadateien
- „XML“-Templatedatei mit einem Beispiel für einen Flughafen
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für flugplatzbezogene Luftfahrtdaten
- „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“
- Link auf das Luftfahrtinformationsrundsreiben, in dem die Redaktionsschlüsse für die Publikationsanträge zum Luftfahrthandbuch Österreich verlautbart sind.

## 4. Aufzeichnungen und Lenkung

### 4.1 Aufzeichnungen

keine

### 4.2 Archivierung

Abgeschlossene Versionen des Dokuments werden von Austro Control GmbH / Abt. ATM/AIM-SDM ab Außer-Kraft-Treten für 7 Jahre archiviert.

## 5. Mitgeltende Dokumente

- ADQ Compliance Checklist (Austro Control Dokument FO ATM AIM 499)
- Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum
- Luftfahrthindernisformular
- Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“
- PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter (Austro Control Dokument DC ATM AIM 479)
- Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich
- „XML“-Schemadateien
- „XML“-Templatedatei
- Luftfahrtinformationsrundschriften betreffend Redaktionsschlüsse für Publikationsanträge zum Luftfahrthandbuch Österreich

## 6. Glossar

### 6.1 Abkürzungen

BMVIT .....Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

OZB .....Oberste Zivilluftfahrtbehörde

### 6.2 Definitionen

Langlebige Luftfahrthindernisse ..... Langlebige Luftfahrthindernisse sind jene, die mindestens drei Monate bestehen und somit im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbart werden.

Temporäre Luftfahrthindernisse ..... Temporäre Luftfahrthindernisse sind jene, die nicht länger als drei Monate bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.

### 6.3 Rechtstexte

#### **§85 Luftfahrtgesetz (IdF BGBl. I Nr. 108/2013):**

**§ 85.** (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100m übersteigt oder
2. 30m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder
2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.